BGB AT

Herzlich willkommen!

Drei Fälle...

- Ein Kind bittet einen Sprachassistenten, ihm ein Puppenhaus zu bestellen. Als das Fernsehen darüber berichtet, verarbeiten die Sprachassistenten vieler Zuschauer dies als Bestellung eines Puppenhauses. Lassen sich die Bestellungen stornieren?
- Eine Airline hat einen Flug überbucht und verweist einen Economy-Passagier auf den nächsten Tag. Zu Recht?
- Ein Online-Casino-Betreiber macht Geschäfte mit einem spielsüchtigen Menschen. Kann dieser sein Geld zurückfordern?

Themen dieser Vorlesung

- Was kann man alles mit einem Vertrag regeln?
- Wie kommt ein Vertrag zustande?
- Welche Formvorgaben macht der Gesetzgeber?
- Wie gelingt es, einen Vertrag richtig zu verstehen?
- Welche rechtlichen Folgen knüpfen sich an Irrtümer beim Vertragsschluss?
- Inwieweit können Kinder Verträge schließen?
- Wie kann man Dritte für sich handeln lassen?
- Welche zeitlichen Grenzen gibt es für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche?

Das Bürgerliche Recht

- Das Zivilrecht = Privatrecht beschäftigt sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen nichtstaatlichen Akteuren
  - Demgegenüber beschäftigt sich das Öffentliche Recht mit Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern
  - Das Strafrecht als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts beschäftigt sich mit dem staatlichen Strafanspruch
- Struktur des BGB
  - Buch 1: Allgemeine Regeln (vgl. Distributivgesetz)
  - Buch 2: Schuldrecht, insb. Vertragsrecht
  - Buch 3: Sachenrecht = Eigentumsrecht
  - Buch 4: Familienrecht
  - Buch 5: Erbrecht = Eigentumsfolgerecht

Zivilrechtliche Ansprüche

- Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, § 194 BGB
  - Beispiel: Anspruch auf Herausgabe einer Sache
- Ansprüche folgen stets aus einer Gesetzes- oder Vertragsnorm = sog. *Anspruchsgrundlage*
- Ansprüche kann man einklagen, wenn sie
  - entstanden sind, z.B. mit wirksamem Vertragsschluss (Unwirksamkeit als rechtshindernde Einwendung)
  - nicht erloschen sind, z.B. durch Erfüllung (Erfüllung als rechtsvernichtende Einwendung)
  - durchsetzbar sind, z.B. nicht verjährt sind (Verjährung als rechtshemmende Einwendung = Einrede)

Recht haben und bekommen

- Recht haben
  - Das materielle Recht beantwortet die Frage, ob jemandem ein Recht zusteht, z.B. ein Anspruch auf Geldzahlung
  - Das juristische Studium beschäftigt sich fast ausschließlich mit dem materiellen Recht
  - Die zur Rechtsanwendung erforderlichen Tatsachen werden dafür in einem Sachverhalt fix mitgeteilt
- Recht bekommen
  - Das Prozessrecht betrifft die Frage, in welchem Verfahren das materielle Recht festgestellt und durchgesetzt wird
  - Beispiel: Tatsachenfeststellung durch bestimmte Beweismittel wie Zeugen oder Urkunden
  - Das Prozessrecht ist v.a. Thema des Rechtsreferendariats

Methodik und Materialien

- Ihr zentrales Arbeitsmedium ist das Gesetz!
- Lehrbücher und Skripten:
  - Unter https://www.jura-podcast.de/bgb-at/ finden Sie das Skript zu diesem Kurs – machen Sie es zu Ihrem "Werkbuch"!
  - Versuchen Sie auch einmal, Karteikarten zu schreiben!
  - In Kürze: Online-Lehrbuch auf https://dskrpt.de/library/
  - Lesen Sie Lehrbücher nicht blind von A bis Z, sondern wählen Sie bewusst Medien aus, mit denen Sie Fortschritte erzielen
- Weitere Angebote aus meiner Feder:
  - Online-Vorlesungen, #fussnote und Life Hack Jura auf https://www.youtube.com/jurapodcast/
  - Audioversionen auf Spotify und Apple Podcasts

Effektiv Jura lernen...

- Bad Practice
  - Vorlesungszeit absitzen, Lehrbücher durchlesen
  - Definitionen und Streitigkeiten auswendig lernen
  - Lernen kurz vor der Klausur
- Best Practice
  - Immer wieder ins Gesetz schauen, um irgendwann das System zu verstehen
  - Materialien mit dem Stift in der Hand selbst bearbeiten
  - Lerninhalte regelmäßig wiederholen
  - Fälle ernsthaft skizzieren
  - Ähnliche Fälle im eigenen Alltag suchen
  - Private AG gründen und dort Lerninhalte reflektieren

Privatautonomie

- Bedeutung der Privatautonomie/Vertragsfreiheit:
  - Menschen können ihre rechtlichen Beziehungen selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten
  - Ratio: Die notwendig holzschnittartigen Gesetze können nicht jedem Einzelfall gerecht werden; die Menschen wissen selbst am besten, welche Regeln für sie passen
  - Beispiel: „Gekauft wie gesehen“ = Verzicht auf Mängelrechte
  - Schutz der Privatautonomie durch Art. 2 Abs. 1 GG und § 311 Abs. 1 BGB
- Grenzen der Privatautonomie (zwingendes Recht):
  - Mietpreisbremse
  - Verbraucherrecht, z.B. AGB-Recht und Widerrufsrecht
  - Vertragsverbote, z.B. für Schwarzarbeit

Pacta sunt servanda

- *Pacta sunt servanda* bedeutet: Verträge sind einzuhalten
  - Das bedeutet: Aus einem Vertrag erwachsen Ansprüche, die man gerichtlich durchsetzen kann
  - Grenze: Schikaneverbot, § 226 BGB
  - Beispiel: Man kann sich einen Platz auf einem überbuchten Flug juristisch erstreiten
  - Beispiel: Sog. eBay-Abbruchjäger können die Herausgabe eines Autos gegen Zahlung von 10 Euro erstreiten
- Lösung vom Vertrag:
  - Wenn beide Vertragsparteien wollen, können sie den Vertrag jederzeit ändern oder aufheben (Privatautonomie)
  - Wenn nur eine Vertragspartei dies möchte, braucht sie einen gesetzlich anerkannten Grund (z.B. einen Kündigungsgrund)

Vertragsschluss

- Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen
  - Sog. *Angebot* und *Annahme* (auch: Vertragserklärungen)
- Angebot und Annahme müssen die sog. *essentialia negotii* enthalten:
  - Wer sind die Vertragsparteien?
  - Was sollen Leistung und Gegenleistung sein?
- Nicht unbedingt zu regeln sind demgegenüber die *accidentalia negotii* (geregelt im Gesetz):
  - Wann sind die Leistungen zu erbringen?
  - Welche Nebenpflichten sollen die Parteien treffen?
  - Was sollen die Folgen von Leistungsstörungen sein?

Vertrag und Vertragsrecht

- Vollständige Verträge sind ein unerreichtes Ideal
  - Vollständiger Vertrag = Hypothetische Vereinbarung, die für sämtliche Eventualitäten und Vertragsrisiken eine vorab verhandelte Lösung bereithält
  - Das Ausverhandeln eines vollständigen Vertrages ist mit (prohibitiv) hohen Transaktionskosten verbunden
  - Beispiele für (ziemlich) vollständige Verträge sind amerikanische *Stock Purchase Agreements*
- Daher: Zwei Lückenfüller
  - Ergänzende Vertragsauslegung = Ermittlung des Parteiwillens über den Vertragswortlaut hinaus
  - Gesetzliches Vertragsrecht = Dispositive Auffangregeln im BGB, z.B. für den Zeitpunkt der Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung (§ 271 BGB)

Auslegung

- Vertragsauslegung
  - Die Auslegung einer Willenserklärung erfolgt aus dem sog. *objektiven Empfängerhorizont*, §§ 133, 157 BGB
  - Auslegungsmethoden (auch für Gesetze):
    - Grammatisch (Wortlaut)
    - Historisch (Umstände der Entstehung)
    - Systematisch (Kontext)
    - Teleologisch (Ziel)
- Ergänzende Vertragsauslegung
  - Voraussetzung: Wirksamer Vertrag
  - Methode: Ermittlung des *hypothetischen* Parteiwillens
  - Keine ergänzende Vertragsauslegung im Hinblick auf die *essentialia negotii*!

Anspruchskategorien

1. Vertragliche und vertragsrechtliche Ansprüche
   - Insb. Ansprüche auf Erfüllung und Gewährleistung
2. Vertragsähnliche Ansprüche
   - Insb. Ansprüche aus *culpa in contrahendo*
3. Ansprüche aus GoA, §§ 677 ff. BGB
4. Dingliche Ansprüche
   - Ansprüche der aktuellen Eigentümerin, z.B. § 985 BGB
5. Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB
6. Bereicherungsrechtliche Ansprüche, §§ 812 ff. BGB
7. Ansprüche aus angemaßter EigenGF, § 687 Abs. 2 BGB

Gefälligkeiten

- Gefälligkeitsverhältnis
  - Kein Rechtsbindungswille
  - Keine vertraglichen Pflichten, nur Deliktshaftung
  - Beispiel: Blumengießen im Urlaub
- Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftl. Charakter
  - Begrenzter Rechtsbindungswille
  - Vertragliche Rücksichtnahmepflichten
  - Beispiel: Aufsicht über ein Meerschweinchen
- Gefälligkeitsvertrag
  - Voller Rechtsbindungswille (Indizien: Wert, Dauer, Risiken)
  - Vertragliche Primär- und Sekundärpflichten
  - Beispiel: Leihe einer Betonmischtrommel

Beispielsfall zu vertraglichen Ansprüchen

Die Gerüstbauerin Aliya und der Rentner Bodo sind Nachbarn. Bodo hat vor einiger Zeit auf seinem Grundstück eine Zisterne angelegt, die mit ihren 10.000 Litern Fassungsvermögen für seine Bedürfnisse bisher noch überdimensioniert ist. Daher lässt Bodo bisher Aliya jederzeit aus der Zisterne Wasser für ihren Garten zapfen.

Eine Hand wäscht die andere: Für die bei Bodo geplante Hausrenovierung im Herbst hat Aliya ihm die Überlassung eines Gerüsts in Aussicht gestellt. Im Frühsommer will sie davon allerdings plötzlich nichts mehr wissen, weil sie einen anderen, lukrativen Auftrag an Land gezogen hat.

Kann Bodo die Überlassung des Gerüsts verlangen?

Beispielsfall zu vertraglichen Ansprüchen

I. Vertraglicher Anspruch?
   1. Aus einem Vertrag „Wasser gegen Gerüst“?
      a) Ein solcher Vertrag wäre als Vertrag sui generis nach § 311 Abs. 1 BGB unproblematisch möglich
      b) Dagegen spricht aber, dass B das Wasser bereits freigegeben hat, bevor A das Gerüst zugesagt hat
   2. Aus Leihvertrag, § 598 BGB? → Rechtsbindungswillen der A?
      a) Für RBW spricht, dass A erkennen konnte, dass B sich auf die Bereitstellung des Gerüsts verlässt
      b) Gegen RBW spricht, dass A das Gerüst nur in Aussicht gestellt hat, sich also ein Hintertürchen offen halten wollte
      c) Also mangels RBW kein Leihvertrag
   3. Also kein vertraglicher Anspruch des B

II. Aus Gefälligkeiten erwachsen keine Primärleistungsansprüche

III. Also kein Anspruch des B gegen A auf Überlassung des Gerüsts

Beispielsfall zu Gefälligkeiten

Eine bergunerfahrene Ärztin lernt einen Hobbybergsteiger über ein Online-Portal kennen. Sie verabreden sich für eine Tour auf die Rappenklammspitze (1.835 m) im Karwendelgebirge einem Sonntag im November. Er verspricht ihr „vollen Service inkl. Brotzeit, persönlichem Bergführer und diversen Überraschungen“. Der Aufstieg erfolgt in Sommerkleidung. Noch bevor sie den Gipfel erreichen, werden die beiden von verschneiten Wegen und vom frühen Sonnenuntergang überrascht.

Die Ärztin zahlt die Kosten für die Helikopterrettung i.H.v. 8.430,45 Euro. Hat sich ihr Begleiter vertraglich zur Bergführung verpflichtet?

Beispielsfall zu Gefälligkeiten

I. Ein Vertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus

II. Ärztin und ihr Bekannter haben sich verabredet; fraglich ist, ob damit (insb. auf seiner Seite) Rechtsbindungswille einherging

1. Pro RBW:
   a) Ärztin ist bergunerfahren
   b) Hobbybergsteiger macht große Versprechungen
2. Contra RBW
   a) Schnee und Sonnenuntergang waren auch für Laien zu erwarten
   b) Am Berg trägt jeder sein eigenes Risiko (keine „Sherpa-Situation“)
3. Also kein Rechtsbindungswillen

III. Also kein Vertrag zwischen Ärztin und Hobby-Bergsteiger

Innerer Tatbestand einer Willenserklärung

- Element 1: Handlungswille
  - Wenn Handlungswille fehlt: § 105 Abs. 2 BGB analog
- Element 2: Erklärungsbewusstsein ≈ Rechtsbindungswille
  - Fehlt im Lehrbuchfall der *Trierer Weinversteigerung* (Winken als Mitbieten fehlgedeutet)
  - Willenstheorie: Erklärungsbewusstsein ist notwendiger Bestandteil der WE (bei Fehlen: § 118 BGB analog)
  - Erklärungstheorie (hM): WE ist wg. Vertrauensschutzes wirksam, wenn der Empfänger sie als WE verstanden hat und der Erklärende dies erkennen musste (ggf. Anfechtung analog § 119 Abs. 1 BGB)
- Element 3: Geschäftswille = Wille, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
  - Wenn Geschäftswille fehlt: Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB möglich, WE nichtig nur im Fall d. § 118 BGB

Äußerer Tatbestand einer Willenserklärung

- Die Erklärung muss sich für einen objektiven Beobachter als Äußerung eines Rechtsbindungswillens darstellen
  - Auch konkludente Willenserklärungen sind möglich, z.B. Nicken beim Bäcker
  - Empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall) sind mit Blick auf den objektiven Empfängerhorizont auszulegen, § 157 BGB
- Dabei gilt: *Falsa demonstratio non nocet*
  - Das übereinstimmend Gewollte hat Vorrang vor einer irrtümlichen oder absichtlichen Falschbezeichnung
  - Beispiel: Gemeinsamer Irrtum über den genauen Grenzverlauf eines verkauften Grundstücks
  - Beispiel: Walfleisch vs. Haifleisch: RG v. 8. Juni 1920, Haakjöringsköd, https://opinioiuris.de/entscheidung/1124

Invitatio ad offerendum

- Kein Angebot sind an eine unbestimmte Vielzahl potenzieller Kunden gerichtete Warenpräsentationen, sog. *invitatio ad offerendum*
  - Grund: Hier fehlt es erkennbar am Rechtsbindungswillen
  - Beispiele: Schaufensterauslage, Prospekt, Kleinanzeige
- In solchen Fällen erfolgt das Angebot im Zweifel durch die Kundin unter Bezugnahme auf die *invitatio*
  - Beispiel: Wer ein im Schaufenster mit 10 Euro ausgezeichnetes Buch auf den Ladentisch legt, formuliert damit i.d.R. ein Angebot zum Kauf dieses Buches zum Preis von 10 Euro
- Irreführende *invitationes* sind allenfalls mit Blick auf das Wettbewerbsrecht problematisch, § 5 UWG

Schweigen im Rechtsverkehr

- Schweigen ist grds. rechtlich ohne Bedeutung
  - § 241a BGB stellt klar, dass man durch das Schweigen auf die Zusendung unbestellter Leistungen keinen Vertrag schließt
- Ausnahmen:
  - Sog. *beredtes Schweigen* bei entsprechender Vereinbarung
  - Schweigen als Zustimmung: § 416 Abs. 1 S. 2 BGB, § 516 Abs. 2 S. 2 BGB
  - Schweigen als Ablehnung einer Genehmigung: § 108 Abs. 2 S. 2 BGB, § 177 Abs. 2 S. 2 BGB
  - Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist das Schweigen auf die Bestätigung eines Vertrags als Zustimmung zu verstehen, selbst wenn die „Bestätigung“ neue Vertragselemente enthält (dazu sogleich mehr)

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- Die Regeln zum Umgang mit kaufmännischen Bestätigungsschreiben stellen einen Handelsbrauch i.S.d. § 346 HGB dar
- Voraussetzungen für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben:
  - Kaufmännischer Geschäftsverkehr
  - Bestätigungsschreiben folgt auf Vertragsverhandlungen
  - Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Verhandlungen und Bestätigung
  - Redlichkeit des Bestätigenden
  - Kein sofortiger Widerspruch

Bedingung und Zeitbestimmung

- Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB
  - Beispiel: Kauf eines Halbfinaltickets vor dem Viertelfinale
- Auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB
  - Beispiel: Schenkung einer Wohnung bis zum Wegzug aus dem Ort
- Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte:
  - Gestaltungsrechte, z.B. Aufrechnung, Kündigung, Widerruf
  - Auflassung, § 925 Abs. 2 BGB
  - Eheschließung, § 1311 BGB
  - Ausnahme: Potestativbedingung
    - Beispiel: Änderungskündigung = Kündigung für den Fall, dass die Arbeitnehmerin die Änderung der Arbeitsbedingungen ablehnt
- Zeitbestimmung, § 163 BGB
  - Beispiel: Liefervertrag für die Dauer der städtischen Freibadsaison

Beispielsfall zum Vertragsschluss

Medizinstudentin Muriel möchte sich ein Stethoskop gönnen. Im Schaufenster des örtlichen Medizinfachhandels sieht sie das letzte verfügbare Modell *MD Master 30*. Sie betritt das Ladengeschäft und bittet Verkäufer Volkan, es ihr aus dem Schaufenster zu holen.

Kurze Zeit später kommt Kommilitone Kai auf Verkäuferin Wioletta zu und bittet sie ebenfalls um den *MD Master 30* aus dem Schaufenster. Wioletta trifft vor Volkan am Schaufenster ein und bringt das Stethoskop zur Kasse.

Dort steht bereits Studentin Lea, die es ebenfalls auf das begehrte Stethoskop abgesehen hatte und die soeben bei Verkäuferin Yvonne bezahlt hat. Wem gehört das Stethoskop? Wem sollte Wioletta es geben?

Beispielsfall zum Vertragsschluss

I. Das Stethoskop gehört zunächst noch dem Medizinfachhandel (Abstraktionsprinzip)

II. W sollte es derjenigen Person geben, der gegenüber das Geschäft sich vertraglich verpflichtet hat

   1. Die Schaufensterauslage war erkennbar eine bloße *invitatio ad offerendum*
   2. Indem V der M signalisiert hat, er werde das Stethoskop aus dem Schaufenster holen, hat er noch kein verbindliches Angebot abgeben wollen
   3. Indem W das Stethoskop für K aus dem Schaufenster geholt hat, hat sie ihm noch kein Kaufangebot gemacht
   4. Demgegenüber zeigt der Bezahlvorgang, dass L bei Y schon einen Kaufvertrag geschlossen hat

III. Also sollte W das Stethoskop an L herausgeben

Abgabe einer Willenserklärung

- § 130 BGB spricht von Abgabe und Zugang einer WE
- Abgabe = Entäußerung in den Rechtsverkehr
  - Beispiel: Mündliche Aussage im direkten Gespräch
  - Beispiel: Jemand wirft einen Brief in den Briefkasten
  - Beispiel: Eine E-Mail verlässt den Postausgang
- Problemfälle:
  - Die erklärende Person verstirbt oder wird geschäftsunfähig
    - §§ 130 Abs. 2, 153 BGB: Willenserklärung bleibt wirksam
    - Siehe den berühmten Bonifatiusfall: RG v. 28. Oktober 1913, VII 271/13, https://opinioiuris.de/entscheidung/1125
  - Die WE ist versehentlich in den Rechtsverkehr gelangt
    → Abhanden gekommene Willenserklärung, dazu sogleich

Abhandengekommene Willenserklärung

- Szenario 1: Ein Sekretär (mit Entscheidungsspielraum) wirft den Brief ein
  - Willenserklärung wird überwiegend bejaht
- Szenario 2: Gebäudereiniger (ohne Entscheidungs-spielraum) wirft den Brief ein
  - hM: Kein Handlungswillen, daher keine Willenserklärung, allenfalls Haftung aus vorvertraglichem Verschulden (*culpa in contrahendo*)
- Szenario 3: Ehegatte sendet ein Schreiben ab
  - eA: Wirksame Willenserklärung, aber anfechtbar
  - aA: Wirksame Willenserklärung, aber keine Zurechnung; stattdessen *cic*-Haftung oder Haftung analog § 122 BGB

Zugang unter *Anwesenden*

- Der Zugang einer Willenserklärung i.S.v. § 130 BGB ist wichtig
  - für die Rechtswirkungen einer WE, z.B. Abschluss eines Vertrags
  - für den Lauf von Fristen
- Zwei Voraussetzungen für den Zugang:
  - WE muss in den **Machtbereich** der Empfängerin gelangen
  - Empfängerin muss die **Möglichkeit zur Kenntnisnahme** haben
- Bei *mündlichen* WE (Empfänger kann das Gehörte nicht prüfen):
  - MM: Reine Vernehmungstheorie: Zugang erst, wenn die Empfängerin die Erklärung akustisch richtig vernommen hat (das Hörrisiko verbleibt beim Erklärenden)
  - MM: Strenge Vernehmungstheorie: Sogar mangelnde Sprachkenntnisse oder Taubheit der Empfängerin sind Risiko der Erklärenden
  - hM: Eingeschränkte Vernehmungstheorie: Was die Erklärende sagt, gilt, sofern sie glauben darf, dass sie richtig verstanden wurde

Zugang unter *Abwesenden*

- Grds. identische Voraussetzungen für den Zugang:
  - WE muss in den **Machtbereich** der Empfängerin gelangen
  - Empfängerin muss die **Möglichkeit zur Kenntnisnahme** haben
    - Nach der *Mitternachtstheorie* genügt Kenntnisnahme am Folgetag
- Beispiele:
  - Geschäftsbetriebe müssen zweimal täglich ihren Postkasten leeren, ihre E-Mails abrufen und ihren Anrufbeantworter abhören
  - Privatleute müssen Briefkästen ab mittags leeren (*Mittagstheorie*); Überprüfung der E-Mails und des Anrufbeantworters ggf. seltener
- Sonderfälle:
  - Zugang ausnahmsweise verzichtbar nach § 151 BGB
  - Arglistige Zugangsvereitelung: Fiktion rechtzeitigen Zugangs nach § 242 BGB bzw. nach dem Rechtsgedanken des § 179 ZPO

Bindung an Anträge

- Eine Willenserklärung kann man nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB bis zu ihrem Zugang widerrufen
  - Danach Bindung nach §§ 145-147 BGB
- Beispiele:
  - Ein Angebot wird vor seinem Zugang zurückgenommen
  - Widerruf einer unterwegs befindlichen Willenserklärung einer nun verstorbenen bzw. geschäftsunfähigen Person, vgl. § 130 Abs. 2 BGB
- Gegenbeispiel:
  - Tatsächliche Kenntnisnahme vom Antrag vor dem Zeitpunkt der erwartbaren Kenntnisnahme; der dann folgende Widerruf kommt zu spät

Beispielsfall zu Abgabe und Zugang einer WE

Arja arbeitet in einer mittelständischen Anwaltssozietät. Mit ihrer Chefin Carla ist sie häufig sehr unzufrieden. Daher setzt sie sich eines Abends in der Küche ihrer WG an den Laptop und verfasst eine Kündigungsmail an Carla. Bevor sie sie abschickt, will sie sie am nächsten Morgen noch ihrer Frau Frida zeigen.

Als Frida anderntags um 6 Uhr in die Küche kommt, sieht sie den offenen Laptop. Sie liest die Mail und schickt sie sie sofort ab, weil sie findet, dass Arja zu viel arbeitet.

Carla, die ihre Mails üblicherweise erst um 9 Uhr liest, tut dies an diesem Tag schon um 7 Uhr. Um 8 Uhr erhält sie eine Mail von Arja selbst mit der Bitte, die erste Mail nicht zu beachten. Hat Arja wirksam gekündigt?

Beispielsfall zu Abgabe und Zugang einer WE

I. Abgabe der Kündigungserklärung
   1. Keine willentliche Entäußerung der Erklärung in den Rechtsverkehr; schon der Handlungswille ist problematisch
   2. Zwar enge Beziehung zwischen A und F, aber gerade in einer Ehe darf A darauf vertrauen, dass F ihr nicht übel mitspielt
   3. F handelte aus eigener Motivation, wollte A keinen Gefallen tun
   4. Also hat A keine Kündigungserklärung abgegeben

II. Hilfsweise: Zugang der Kündigungserklärung
   1. WE ab 6 Uhr im Machtbereich der C; Möglichkeit und Erwartbarkeit der Kenntnisnahme wohl erst um 9 Uhr
   2. Aber tatsächliche schlägt die erwartbare Kenntnisnahme
   3. Widerruf um 8 Uhr nicht mehr rechtzeitig, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB
   4. Der Zugang der Erklärung wäre also zu bejahen

Standardfall Supermarkt

- Vertragsschluss an der Kasse:
  - Denkbar: Angebot mit Warenauslage, Annahme mit Entnahme aus dem Regal → P: Dann könnte man Ware nicht zurücklegen
  - Alternative: Angebot mit Warenauslage, Annahme mit Vorzeigen an der Kasse
  - hM: Angebot mit Vorzeigen an der Kasse, Annahme mit Nennung des Betrags bzw. Scannen des Artikels
- Vertragsschluss am Self-Service Terminal:
  - Angebot mit „Weiter“ nach dem Scan des letzten Artikels
  - Annahme durch positive Reaktion des Terminals darauf bzw. Einleitung des Bezahlvorgangs (Computererklärung)
- Vgl. die Diskussion über die Wegnahme bei § 242 Abs. 1 StGB
  - Kontrektations-, Apprehensions-, Ablations- und Illationstheorie

Standardfall Webshop

- Noch hM:
  - Angebot durch Buttonklick („Zahlungspflichtig bestellen“)
  - Annahme nicht schon durch die automatisch verschickte Bestellbestätigung, sondern erst mit Auftragsbestätigung
- Vielleicht bald hM:
  - Angebot durch Bereitstellung des blauen Buttons
  - Annahme durch Klick auf den blauen Button
  - Argumente:
    - Lagerbestände sind digital prüfbar, Güter werden teilweise sogar als verfügbar angezeigt
    - Konsumenten gehen beim Klick vom Vertragsschluss aus
    - Direkt anschließende Zahlung ist nur sinnvoll, wenn der Vertrag bereits geschlossen wurde

Vertragsschluss durch KI-Assistenten

- Grundlagen:
  - Grds. gelten für sog. Computererklärungen keine besonderen Regeln, soweit sie wie klassische Willenserklärung ursprünglich menschlich veranlasst sind
  - Probleme ergeben sich aber, wenn der Computer Erklärungen generiert, die vom Willen des veranlassenden Menschen nicht getragen sind, z.B. mangels Geschäftswille
- Beispiel: Sprachassistent soll vegetarische Pizza bestellen und ordert stattdessen Burger
  - Angebot und Annahme wie im klassischen Webshop-Fall
  - Unter Umständen Anfechtung der KI-Willenserklärung nach § 119 BGB

Standardfall Tankstelle

- Vertragsschluss an der Tankstelle:
  - MM: Angebot durch Aufstellen der Zapfsäule, Annahme durchs Tanken
  - hM: Angebot durch Aufstellen der Zapfsäule, Annahme durch Melden an der Kasse
  - MM: Angebot durch Nennung der Zapfsäule an der Kasse, Annahme durch Nennung des Zahlbetrags
- Exkurs: Wem gehört der Sprit?
  - Zutanken → § 948 BGB, Vermischung → Miteigentum von Tankstelle und Fahrzeughalter
  - Fast leeren Tank füllen → 947 Abs. 2 BGB, Tankstelle wird Eigentümerin bis zur Übereignung an die Autofahrerin

Faktisches Vertragsverhältnis?

- Kernfrage: Kann man durch reines Verhalten einen Vertrag schließen?
  - Lehre vom sozialtypischen Verhalten: Vertragsschluss auch unterhalb der Schwelle einer konkludenten Willenserklärung möglich
  - So der BGH im Hamburger Parkplatzfall (V ZR 223/54) und nun auch der EuGH im Fall Belgische Eisenbahn (C-349/18)
- Kritik:
  - Verhalten ≠ Willenserklärung
  - Bedarf nach Minderjährigenschutz
  - Ausreichender Schutz durch den Grundsatz *protestatio facto contraria non valet*: Wenn bei Massenverträgen Handeln und Erklärung divergieren, kommt es allein auf die Handlung an

Konsens und Dissens

- Beim Volldissens kommt schlichtweg kein Vertrag zustande
- Der **offene Teildissens** infiziert nach § 154 Abs. 1 BGB im Zweifel das gesamte sich anbahnende Geschäft
  - Beispiel: Anbahnung eines Werkvertrags mit einer Malerin, aber trotz entsprechender Verhandlungen keine Einigung mit Blick auf die Haftung für Schäden am Wohnungsinventar
  - Beispiel: Anbahnung eines Arbeitsvertrages, trotz entsprechender Verhandlungen aber keine Einigung über den Umfang von Wochenendarbeit
- Beim **versteckten Teildissens** beschränkt sich der Vertrag nach § 155 BGB im Zweifel auf den Teilkonsens

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Zentrale Frage des AGB-Rechts: Wie geht man mit blind vereinbarten Vertragsklauseln um?
- B2B-Bereich:
  - Einbeziehung streitig: Theorie des letzten Wortes, § 154 BGB oder § 155 BGB (hM)
  - Begrenzter inhaltlicher Schutz über § 307 BGB
- B2C-Bereich:
  - Verbraucher ohne Verhandlungsmacht, sehr schutzbedürftig
  - Eingehende Inhaltskontrolle nach §§ 307-309 BGB
  - Details zum AGB-Recht lernen Sie in der Vorlesung Schuldrecht AT

Willensmängel und ihre Rechtsfolgen

- Bei Lücken im Tatbestand einer Willenserklärung gibt es grds. zwei Möglichkeiten:
  - Entweder Schutz des Erklärenden vor unliebsamen Rechtsfolgen seines Scheinwillens
    → Instrument: Anfechtung der Willenserklärung
  - Oder Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers
    → Instrument: Aufrechterhaltung der Willenserklärung
- Leitfragen:
  - Hätte der Erklärende erkennen müssen, wie seine Erklärung zu verstehen war?
  - Hat der Erklärungsempfänger überhaupt auf das Erklärte vertraut?

Einseitige Vorbehalte

- Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB:
  - Geheimer Vorbehalt i.e.S. (S. 1), z.B. bei einer Bürgschaft
  - Durchschauter Vorbehalt (S. 2)
  - Siehe auch § 661a BGB (Gewinnzusagen)
- Mangel der Ernstlichkeit, § 118 BGB
  - Ausnahme vom Grundsatz, dass im Zweifel das Erklärte entscheidend ist
  - Mangelnder Geschäftswille führt ausnahmsweise zur Nichtigkeit des Geschäfts (sonst nur Anfechtbarkeit)
  - Beispiel: Selbstkündigung eines angetrunkenen Arbeitnehmers: „Ich bin doch nicht Euer Clown und höre auf“, BAG v. 1. April 1981, 7 AZR 997/78, juris

Beidseitiger Vorbehalt = Scheingeschäft

- Scheingeschäft, § 117 BGB:
  - Simuliertes Geschäft ist nichtig (Abs. 1)
    - Gegenbeispiel: Strohmanngeschäft
  - Dissimuliertes Geschäft ist wirksam (Abs. 2)
- Spezialfall Unterverbriefung:
  - Gelegentlich wird ein niedrigerer als der beiderseits gewollte Kaufpreis in den notariellen Kaufvertrag aufgenommen, um Grunderwerbsteuer und/oder Notarkosten zu sparen
  - Der beurkundete Vertrag zum niedrigen Kaufpreis ist dann nichtig nach § 117 Abs. 1 BGB
  - Die nicht beurkundete Absprache über den höheren Preis ist formnichtig nach §§ 125 S. 1, 311b Abs. 1 S. 1 BGB
    - Heilung des Formmangels möglich, § 311b Abs. 1 S. 2 BGB
    - Es bleibt eine Steuerhinterziehung, § 370 AO

Inhaltsirrtum

- Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB:
  - Der Erklärende weiß nicht, was seine Worte sagen
    → „Was heißt das eigentlich?“ (Fehler im Kopf)
  - Vgl. Fall *Haakjöringsköd*, dort Anfechtung aber nicht nötig wg. übereinstimmenden Willens (*falsa demonstratio non nocet*)
- Spezialfälle:
  - Verlautbarungsirrtum = Falsche Verwendung von Fremdwörtern („Halver Hahn“)
  - Identitätsirrtum = Irrtum über Identität des Vertragspartners (Zwilling) oder -objekts („Seewohnung“ mit blauer Tapete)
  - Rechtsfolgenirrtum im engeren Sinne = Irrtum über die ausgelöste Rechtsfolge: Beachtlich nur, wenn die Rechtsfolge Gegenstand der WE war (z.B. Erbeinsetzung aller „Abkömmlinge“, wenn nur die Kinder gemeint waren)

Erklärungsirrtum

- Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB:
  - Der Erklärende weiß nicht, was seine Worte sind
    → „Was sage ich da eigentlich?“ (Fehler in der Hand)
  - Würde er sich hören, würde er sich sofort korrigieren
  - Beispiele: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen, Vertippen
- Sonderfälle:
  - Blindes Unterschreiben bei präziser (aber falscher) Vorstellung vom Inhalt
    - Ausstellen von Blankounterschriften demgegenüber Frage der Stellvertretung
  - In der Rechtsfolge identisch: Übermittlungsfehler, § 120 BGB
    - Nach eA bei Softwareübermittlungsfehlern nur unbeachtlicher Motivirrtum

Eigenschaftsirrtum

- Beim Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB gibt es im Unterschied zu den Irrtümern nach Abs. 1 keine Friktionen zwischen dem Gewollten und dem Erklärten
- Verkehrswesentliche Eigenschaften sind wertbildende Faktoren, die einer Sache auf Dauer anhaften
  - Beispiele: Alter, Urheber, Unfallfreiheit eines Autos, Lage, Aussicht, Vorgeschichte einer Immobilie, Ertrag (str.)
  - Gegenbeispiele: Marktpreis eines Gegenstands, Angemessenheit eines bestimmten Preises
- Beidseitiger Irrtum über Kerncharakteristika des Vertragsgegenstands:
  → Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB (hM)

Beispielsfall zu Irrtümern

Für eine Reise nach Algerien bestellt Asma im Online-Shop von Olivia einen Koffer, ein Steckdosenadapter „Afrika“ sowie eine tabletfähige Mappe mit sog. Pencil.

Nach der Lieferung fällt Asma auf, dass sie beim Koffer nicht auf die Farbe Anthrazit, sondern auf Schwarz geklickt hat. Der Adapter ist wider Erwarten für ihre Reise gar nicht erforderlich, weil Algerien die in Deutschland bekannten Steckertypen verwendet. Und auch mit der Mappe ist Asma nicht zufrieden, weil das Material billiger wirkt als erhofft und weil sich der Pencil nicht als Bleistift, sondern als Digitalstift entpuppt.

Inwieweit unterlag Asma einem Irrtum nach § 119 BGB?

Beispielsfall zu Irrtümern

I. Koffer
   1. A hat sich verklickt; hätte sie ihre Vertragserklärung noch einmal gelesen, hätte sie sofort reagiert (Fehler in der Hand)
   2. Also Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

II. Adapter
   1. A irrte nicht über die Bedeutung des Wortes „Afrika“, also kein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB, a.A. u.U. vertretbar
   2. Sie irrte im Hinblick auf die Steckernormen in Afrika; das ist ein Motivirrtum, der allenfalls nach § 119 Abs. 2 BGB relevant ist

III. Mappe mit Pencil
   1. Bloße Hoffnung auf wertiges Material ist unbeachtliches Motiv
   2. Aber Irrtum über die Bedeutung des Wortes „Pencil“, also Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

Prüfungsschema zur Anfechtung

1. Anfechtungsgrund
   - Inhalts-, Erklärungs- oder Eigenschaftsirrtum, § 119 BGB
   - Täuschung oder Drohung, § 123 BGB
2. Anfechtungserklärung
   - Empfangsbedürftige Willenserklärung, § 143 Abs. 1 BGB
   - Richtiger Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2-4 BGB
3. Anfechtungsfrist
   - Unverzüglich bei Inhalts-, Erklärungs- u. Eigenschaftsirrtümern, § 121 BGB
   - 1-Jahres-Frist bei Drohung oder Täuschung, § 124 BGB
4. (Keine Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts, § 144 BGB)
5. Rechtsfolge
   - Willenserklärung (u. Vertrag) nichtig *ex tunc*, § 142 Abs. 1 BGB
   - Doppelanfechtung möglich (*Kipp*'sche Lehre von der Doppelwirkung im Recht)

Beispielsfall zur Anfechtung

Bei der feucht-fröhlichen Geburtstagsfeier eines gemeinsamen Bekannten verspricht Cosima der Urberlinerin Doreen mit einem Augenzwinkern, ihr 10.000 Euro zu zahlen, wenn sie ihr eine Wohnung in Marzahn vermittele.

Eine Woche später treffen sich beide erneut. Doreen erwähnt dabei, sie habe schon eine Wohnung im Blick und überlege sich gerade, was sie mit den 10.000 Euro machen werde. Cosima fällt aus allen Wolken, denn sie hatte nicht damit gerechnet, dass Doreen ihr Versprechen tatsächlich ernst nehmen könnte.

Erneut eine Woche später leitet Doreen Cosima ein Wohnungsangebot weiter. Cosima stellt postwendend klar, dass sie dafür kein Geld zahlen werde. Das mit den 10.000 Euro habe sie nicht ernst gemeint. Auch habe sie gedacht, dass Doreen Maklerin sei und ihr nicht einfach Anzeigen von Immoscout weiterleite.

Haben Cosima und Doreen einen Maklervertrag geschlossen?

Beispielsfall zur Anfechtung

I. Willenserklärung der C zum Abschluss eines Maklervertrags ist grundsätzlich gegeben

II. WE der C nicht nichtig nach § 116 S. 2 BGB, weil D den geheimen Vorbehalt nicht kannte

III. Aber WE der C als Scherzerklärung nichtig nach § 118 BGB

IV. WE der C auch nichtig nach § 142 Abs. 1 BGB?
   1. Anfechtung einer bereits nichtigen WE grds. möglich (Kipp)
   2. Anfechtungsgrund: Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB, a.A. gut vertretbar
   3. Anfechtungserklärung ggü. D, § 143 BGB
   4. Anfechtungsfrist nach § 121 BGB (unverzüglich) nicht gewahrt
   5. Also WE nicht nichtig nach § 142 Abs. 1 BGB

V. Vertrag zwischen C und D dennoch nicht zustande gekommen

Schadensersatz nach Anfechtung

- § 122 BGB statuiert einen *verschuldensunabhängigen* Anspruch der Anfechtungs*gegnerin* auf Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens (negatives Interesse), maximal aber auf Ersatz des Wertes des verpassten Geschäfts (positives Interesse)

- Entgangener Gewinn kann sowohl Teil des negativen Interesses als auch Teil des positiven Interesses sein:
  - Szenario A: In ihrem ausgebuchten Hotel hätte V das letzte Zimmer an M2 vermietet, wenn sie geahnt hätte, dass sich M1 auf der Buchungsplattform verklickt hat
    → Zimmerpreis = Entgangener Gewinn als negatives Interesse
  - Szenario B: Für das letzte Zimmer gab es keine anderen Interessenten
    → Zimmerpreis = Entgangener Gewinn als positives Interesse
    (wird von § 122 BGB nicht ersetzt)
  - Szenario C: Wie Szenario A, aber M2 hätte nicht nur das Zimmer angemietet, sondern auch noch das Frühstück gebucht → Preis für Übernachtung + Frühstück als negatives Interesse, reiner Übernachtungspreis als positives Interesse (§ 122 BGB ersetzt nur Letzteres)

Anfechtung wegen Drohung

- Eine widerrechtliche Drohung kann einen Anfechtungsgrund darstellen, § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB
- Beispiele: Drohung mit Klage, Strafanzeige, Presse, Kündigung des Kredits, des Mandats oder des Arbeitsvertrags
- Eine Drohung kann widerrechtlich sein
  - allein wegen des angedrohten Verhaltens, insb. im Arbeitsrecht
  - allein wegen des erstrebten Erfolges
  - wegen Inadäquanz bzw. fehlender Verbindung von Mittel und Zweck
- Beispiele für Fälle, in denen die Rechtsprechung *keine* problematische Zweck-Mittel-Relation gesehen hat:
  - Drohung mit Kreditkündigung zur Erlangung weiterer Sicherheiten statt sofortiger Kreditkündigung mit Insolvenzfolge
  - Drohung mit Presseinfo zur Durchsetzung eines plausiblen Anspruchs
  - Drohung mit Mandatsniederlegung, um eine angemessene Gebührenvereinbarung zu erreichen

Anfechtung wegen Täuschung

- Auch eine arglistige Täuschung kann einen Anfechtungsgrund darstellen, § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB
- Objektiv:
  - Ähnlich § 263 StGB
  - Kernkriterium: Hervorrufen eines Irrtums
    - über Tatsachen, z.B. Rasseeigenschaft eines Hundes
    - über Motive, z.B. zum Vertragsschluss
  - Täuschung durch Unterlassen möglich bei Aufklärungspflicht
    - Beispiel: Verschweigen von Krankheiten eines Pferdes
    - Gegenbeispiel: Verschweigen eines abweichenden Marktpreises
- Subjektiv: Auch Angaben ins Blaue hinein!
- Rechtswidrigkeit
  - Fehlt z.B. bei falschen Antworten auf unzulässige Fragen im Vorfeld eines Arbeitsvertrags, z.B. Frage nach Schwangerschaft

Täuschung durch Dritte

- Unter Umständen ist eine Willenserklärung auch dann anfechtbar, wenn *ein Dritter* den Erklärenden getäuscht hat, § 123 Abs. 2 BGB
- Zum Schutze des Erklärungsempfängers (also des „Zweiten“) muss der täuschende Dritte ihm zuzurechnen sein
  - Entscheidendes Kriterium: Positives Wissen oder Wissenmüssen (= fahrlässiges Nichtwissen) des Erklärungsempfängers von der Täuschung
  - *Nota bene*: Wer im Lager des Vertragspartners steht, ist nicht Dritter = Nicht-Dritter = Zweiter, d.h. hier wird die Täuschung dem Vertragspartner *unmittelbar* zugerechnet

Kalkulationsirrtümer

- Verdeckter Kalkulationsirrtum = Irrtum über einen Umstand, der der eigenen Berechnung zugrunde liegt
  - Wenn für den Vertragspartner nicht erkennbar: Unbeachtlicher Motivirrtum
  - Wenn für den Vertragspartner erkennbar, ggf. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch unterlassene Aufklärung, ansonsten nur Anspruch aus *culpa in contrahendo*
    - Dagegen MM: Anfechtung analog § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB
- Offener Kalkulationsirrtum:
  - Vorrangig Auslegung, sonst WE nichtig wg. Widersprüchlichkeit
  - Oder Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, nicht aber Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB, weil der Preis keine verkehrswesentliche Eigenschaft ist

Prüfungsschema zur Leistungskondiktion

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt
   - Etwas = Jeder vermögenswerte Vorteil
   - Beispiele: Eigentum und/oder Besitz an einem Gegenstand
2. Durch Leistung des Anspruchstellers
   - Leistung = Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
   - Beispiel: Onlineshop schickt Kundin die bestellte Ware zu
3. Ohne rechtlichen Grund
   - Ein rechtlicher Grund ist insb. ein schuldrechtl. Vertrag, der den Leistenden zur Leistung verpflichtet, z.B. ein Kaufvertrag, vgl. § 433 Abs. 1 BGB
   - Der rechtliche Grund fehlt, wenn der Kaufvertrag nach Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig ist → Schema von der Vorseite inzident prüfen
4. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten, Wertersatz, § 818 BGB

Beispielsfall zur Anfechtung

Georg kauft von Samira ein Mietshaus. Dessen Flachdach ist unzureichend isoliert, was regelmäßig zu Feuchtigkeitseintritt führt. Samira weiß davon nichts. Die Mieterin Thekla hingegen kennt das Problem. Thekla hat der von Samira für die Führung der Kaufverhandlungen beauftragten Maklerin Mia davon erzählt. Beide erwähnen es aber gegenüber Georg nicht.

Kurz nach der Übergabe erfährt Georg von den Feuchtigkeits-problemen und davon, dass Mia davon wusste. Er spricht mit Samira darüber. Weil er ein friedliebender Mensch ist, fügt er hinzu, mit dem Problem werde er schon irgendwie fertig.

In der Folgezeit bemüht sich Georg vergeblich um eine Dachreparatur. Schließlich wendet er sich an Samira und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübertragung des Hauses. Zu Recht?

Beispielsfall zur Anfechtung

Anspruch G → S auf Rückzahlung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

I. Etwas erlangt: Kaufpreis des Hauses

II. Durch Leistung des G

III. Ohne Rechtsgrund? Kaufvertrag nichtig, § 142 Abs. 1 BGB?

1. Anfechtungsgrund
   a) Arglistige Täuschung durch Unterlassen? Keine Täuschung durch S, wohl aber durch T und M
   b) T ist Dritte, von ihrer Täuschung hat S aber keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis, § 123 Abs. 2 BGB
   c) M hingegen wurde von S beauftragt, ist ihr also als „Nichtdritte“ direkt zuzurechnen, ihre Täuschung ist also Anfechtungsgrund
2. Anfechtungserklärung des G, § 143 BGB
3. Anfechtungsfrist: 1 Jahr, § 124 BGB
4. Aber Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts durch G, § 144 BGB, a.A. vertretbar
5. Also Kaufvertrag nicht nichtig nach § 142 Abs. 1 BGB

IV. Also kein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Formvorgaben

- Zwecke:
  - Transparenz: Es soll klar sein, was erklärt wird und worauf sich der Empfänger der Erklärung womöglich einlässt
  - Warnung: Der Erklärende und ggf. die Erklärungsempfängerin sollen sich die Vornahme des Rechtsgeschäfts gut überlegen
  - Dokumentation: Für den Fall später auftretender Streitigkeiten sollen Rechtstatsachen möglichst feststehen
- Art der Formanordnung:
  - Gesetzliche Formtypen in den §§ 126 ff. BGB
  - Rechtsgeschäftlich bestimmte Form möglich, insb. wo das Gesetz keine oder nur schwache Formvorgaben macht, § 127 BGB

Schriftform

- Die Schriftform nach § 126 Abs. 1 und 2 BGB setzt voraus:
  - Urkundsträger: Es muss nicht Papier sein!
  - Namensschriftzug (oder notariell beglaubigtes Handzeichen)
  - Eigenhändige Unterschrift(en), bei Verträgen auf derselben Urkunde
- Mehrblättrige Urkunden:
  - Eine Unterzeichnung auf der letzten Seite genügt
  - Ob vorhergehende Seiten zur Urkunde gehören, ist Beweisfrage
- Beispiele für gesetzliche Anordnung der Schriftform:
  - Verbraucherdarlehensverträge, § 492 Abs. 1 BGB
  - Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsvertrags, § 623 BGB
  - Kündigung eines Bauvertrags, § 650h BGB
  - Bürgschaftserklärung, § 766 S. 1 BGB
- *Eigenhändige* Form nach § 2247 Abs. 1 BGB ≠ Schriftform!

Schriftformklauseln

- Zwei Typen von Schriftformklauseln:
  - Einfache Schriftformklausel: „Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform."
  - Doppelte Schriftformklausel: „…Die Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform."
- Rechtliche Gesichtspunkte:
  - Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB
  - Mündliche Aufhebung der Klausel möglich
  - Womöglich Verstoß gegen §§ 307, 309 Nr. 13 lit. b) BGB
- Kritik an der Unterscheidung zwischen einfachen und doppelten Schriftformklauseln:
  - Bei unvoreingenommener Auslegung möchte schon die einfache Schriftformklausel nicht mündlich geändert werden
  - Wäre es anders, müsste es möglich sein, die Verdoppelung der Schriftformklausel ebenfalls mündlich aufzuheben

Elektronische Form

- Entscheidender Prüfstein für die elektronische Form nach § 126a BGB ist die sog. qualifizierte elektronische Signatur
  - Nach der novellierten europäischen eIDAS-Verordnung läuft die Identifikation künftig über eine europäische digitale Identität, die in einem Smartphone-Wallet gespeichert wird
- Elektronische Form als Parallele zur Schriftform:
  - Nach § 126 Abs. 3 BGB steht die elektronische Form grundsätzlich der Schriftform gleich
  - § 371a ZPO: Private elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur werden wie Urkunden behandelt
    → Anwendung der §§ 415 ff. ZPO
- In bestimmten Fällen ist die elektronische Form ausgeschlossen:
  - Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsvertrags, § 623 BGB
  - Bürgschaftserklärung, § 766 Abs. 1 S. 2 BGB

Textform

- Voraussetzungen nach § 126b BGB:
  - Lesbare Erklärung
  - Nennung des Namens des Erklärenden
  - Dauerhafter Datenträger (also z.B. nicht: Snapchat Videotext)
- Beispiele für eine gesetzliche Anordnung der Textform:
  - Mieterhöhung, §§ 557b Abs. 3 S. 1, 558a Abs. 1, 559b Abs. 1 S. 1 BGB
  - Betriebsübergang, § 613a Abs. 5 BGB
  - Belehrung über Rechtsfolgen der Abnahme, § 640 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB
  - Verbraucherbauvertrag, § 650i Abs. 2 BGB
- Der Beweis im Zivilprozess folgt § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO
  - Textdokumente sind frei zu würdigende Augenscheinsobjekte, § 286 Abs. 1 ZPO; wird ihre Echtheit bestritten, taugen sie wenig
- Ein Klauselgegner darf nicht per AGB an eine höhere als die Textform gebunden werden, § 309 Nr. 13 b) BGB

Notarielle Beurkundung

- Die notarielle Beurkundung i.S.v. § 128 BGB folgt den Regeln der §§ 8-13 BeurkG
  - Ablauf: Willenserklärungen, Niederschrift durch die Notarin, Vorlesen, Genehmigung durch die Parteien, Eigenhändige Unterschrift der Parteien und der Notarin
  - Im Unterschied zur notariellen *Beurkundung* schaut die öffentliche = i.d.R. notarielle *Beglaubigung* nur auf die Authentizität der Unterschrift der erklärenden Person, z.B. bei der nachträglichen Festlegung eines Ehenamens nach § 1355 Abs. 4 S. 2 BGB
- Die notarielle Beurkundung ist gesetzlich vorgesehen z.B.:
  - beim Immobilienkauf, § 311b Abs. 1 S. 1 BGB
  - bei der Auflassung, § 873 Abs. 2 BGB
  - beim Abschluss eines Ehevertrags, § 1410 BGB
- Die notarielle Beurkundung kann nach § 127a BGB durch einen Prozessvergleich ersetzt werden

Formmängel und Heilung

- Grundsatz des § 125 BGB: Formwidrige Rechtsgeschäfte sind nichtig
  - Ausnahme nach § 242 BGB insb. im Fall einer arglistigen Täuschung bei (!) Vertragsschluss über die notwendige Form → Wahlrecht des Getäuschten zwischen Nichtigkeit und Aufrechterhalten des Rechtsgeschäfts
  - Aber keine Ausnahme bei bewusster oder versehentlicher Nichtbeachtung der Form („eine Frage der Ehre“), hier allenfalls *culpa in contrahendo*
- Heilung von Formmängeln:
  - Immobilienkauf, § 311b Abs. 1 S. 2 BGB
  - Schenkung, §§ 518 Abs. 2, 2301 Abs. 2 BGB
  - Schiedsvereinbarung, § 1031 Abs. 6 ZPO

Verbotsgesetz

- Kriterien für ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB:
  - Missbilligung des zivilrechtlichen Erfolgs oder nur einer Facette des Geschäfts?
  - Beidseitiger oder nur einseitiger Rechtsverstoß?
  - Rechtspolitische Erwägungen
- Beispiele:
  - § 1 Abs. 2 SchwarzArbG (Schwarzarbeit)
  - § 29 BtMG (Abgabe von Betäubungsmitteln)
  - § 3 RDG (Rechtsdienstleistungen)
  - § 46 Abs. 2 BRAO Vertretung eines eigenen Unternehmens
- Gegenbeispiele:
  - § 3 LadSchlG
  - § 27 Abs. 1 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)
  - § 1 ProstG, str.

Veräußerungsverbote

- Absolutes Verfügungsverbot → § 134 BGB
- Relative Verfügungsverbote → §§ 135-137 BGB
  - Relativ = Verbot zielt nur auf Schutz *bestimmter* Personen
  - Beispiel für ein *gesetzliches* Verfügungsverbot, § 135 BGB: Behördliches Verbot der Begründung von Wohneigentum mit Erlaubnisvorbehalt nach § 172 Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB
  - Beispiele für gerichtliche Verfügungsverbote, § 136 BGB:
    - Einstweilige Verfügungen gemäß 935 ff. ZPO,
    - Pfändung von Forderungen und Rechten, §§ 829, 857 ZPO
    - Beschlagnahme nach § 23 Abs. 1 S. 1 ZVG
  - Schutz des guten Glaubens an das Nichtbestehen eines Verfügungsverbots, § 135 Abs. 2 BGB
    - Anknüpfungspunkt u.a. für §§ 185, 892 f., 932 BGB

Rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot

- § 137 S. 1 BGB ist Ausdruck des Trennungsprinzips:
  - Schuldrechtlich kann man sich zu allem Möglichen verpflichten
  - Dinglich bleiben veräußerliche Rechte zum Schutz des Rechtsverkehrs veräußerlich
- Ausnahme: § 399 Hs. 2 BGB:
  - Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist
  - Abtretungsausschluss auch konkludent durch Verschwiegenheitsabrede möglich
  - Abtretungsausschluss auch in AGB möglich, dort aber Inhalts-kontrolle nach §§ 307 ff. BGB, insb. zugunsten von Verbrauchern
- Rückausnahme: § 354a Abs. 1 HGB:
  - Beim beiderseitigen Handelsgeschäft ist die Abtretung trotz vorherigen Abtretungsausschlusses wirksam

Sittenwidriges Rechtsgeschäft

- Das Sittenwidrigkeitsverdikt i.S.v. § 138 Abs. 1 BGB braucht **sowohl ein objektives als auch ein subjektives Element**
  - Das subjektive Element wird regelmäßig indiziert, bedarf aber einer positiven Feststellung und ist durchaus widerlegbar!
- Typische Fälle der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB
  - Eheverträge zwischen ungleichen Gatten in Drucksituationen
  - Auch einseitige Verfügungen, z.B. Mätressentestament (str.)
- Wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 1 (!) BGB bei Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
  - Vgl. die *laesio enormis* des römischen Rechts, heute noch in Art. 934 ABGB (Österreich) = Verkürzung über die Hälfte
  - Vermutung des subjektiven Elements auch hier widerlegbar
- Wichtig: Wo kein Markt, da kein Marktpreis!

Wucher

- § 138 Abs. 2 BGB ist eine *lex specialis* ggü. § 138 Abs. 1 BGB
  - Zentrales Kriterium: Auffälliges Missverhältnis beim Wert der Primärleistungen in Austauschverträgen
  - *Sandhaufentheorem* (MM): Kompensation unzureichend erfüllter Tatbestandsmerkmale durch übererfüllte andere Tatbestandsmerkmale des § 138 Abs. 2 BGB
- Speziell zur Wohnraummiete:
  - Nach eA ist ein (objektives) Missverhältnis bereits bei einer Überschreitung der üblichen Miete um 50% anzunehmen
- Strafrecht:
  - Wuchertatbestand in § 291 StGB

Teilnichtigkeit

- Grundsatz des § 139 BGB: Im Zweifel kippt mit einem Teil des Vertrags der gesamte Vertrag
  - Ausnahme § 306 Abs. 1 BGB: Bei Unwirksamkeit einer AGB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam
- Grds. Vorrang der (ergänzenden) Vertragsauslegung, diese endet aber dort, wo die Parteien das nicht mehr wollen
- Beispiele für die Anwendung von § 139 BGB:
  - Ehevertrag mit mehreren nichtigen Vereinbarungen
  - Materieller Vergleich, wenn der Prozessvergleich scheitert
- Regelmäßig stellt sich die Frage nach der Beachtung des Trennungsprinzips
  - Beispiel: Kippt der Darlehensvertrag, wenn die Bestellung einer Sicherheit scheitert?
  - Beispiel: Kippt der Kaufvertrag, wenn der Finanzierungsvertrag nicht zustande kommt? → Vgl. dazu auch §§ 358 ff. BGB

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte

- Beispiel: Marktwert ist drastisch gestiegen, nunmehr kein Missverhältnis mehr
- Die Bestätigung nach § 141 BGB
  - erspart den Beteiligten, das Rechtsgeschäft detailliert neu schließen zu müssen
  - erfordert die Form des zu bestätigenden Geschäfts
  - ist konkludent möglich, die konkludente Bestätigung lässt aber ein bestehendes Widerrufs- oder Rücktrittsrecht nicht entfallen
- *Leges speciales* ggü. § 141 BGB sind:
  - § 1315 Abs. 1 BGB Bestätigung der Ehe durch nicht mehr gehinderten Ehegatten
  - § 144 BGB Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts
  - § 2284 BGB: Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages
  - Vgl. auch die Genehmigung eines soeben Volljährigen nach § 108 Abs. 3 BGB

Umdeutung

- Ratio: *argumentum a maiore ad minus*
  - Wenn ein größeres Rechtsgeschäft ein kleineres enthält, wird die erklärende Person regelmäßig zumindest das kleinere gewollt haben
- Wichtig: Keine automatische Umdeutung
  - D.h. es ist festzustellen, dass das alternative Rechtsgeschäft bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt gewesen wäre
- Beispiele:
  - Außerordentliche Kündigung → Ordentliche Kündigung
  - Prokura → Vollmacht
  - Eigentumserwerb → Anwartschaftserwerb
  - Gemeinschaftliches Testament unverheirateter Partner → Zwei getrennte Verfügungen

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit
  - Definition: Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu *haben*
  - Rechtsfähig sind natürliche Personen ab Vollendung der Geburt bis zum Hirntod, § 1 BGB
    - Vorrangige *leges speciales* zur Ehemündigkeit sowie zur Erbfähigkeit und Testierfähigkeit in §§ 1303, 1923, 2229 BGB
  - Rechtsfähig sind auch juristische Personen (vgl. §§ 21 f. BGB) und Personengesellschaften, nicht aber Miterbengemeinschaften, § 2032 BGB
- Geschäftsfähigkeit
  - Definition: Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu *begründen*
  - Geschäftsfähig sind primär Volljährige, die wissen, was sie tun, §§ 2, 104, 105, 105a BGB
  - Es gibt bei grds. geschäftsfähigen Personen keine situative = relative Geschäftsunfähigkeit (*obscurum intervallum*)

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

- Kinder im Alter von 0-6 Jahren sind nicht geschäftsfähig, §§ 104 Nr. 1, 131 Abs. 1 BGB
  - Sie werden gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, §§ 1626 Abs. 1, 1629 BGB
  - Beispiel: Ein 5-Jähriger kann sich ohne Mitwirkung seiner Eltern kein Gokart schenken lassen
- Kinder im Alter von 7-17 Jahren sind **beschränkt geschäftsfähig**, §§ 106, 107, 131 Abs. 2 BGB
  - Rechtlich ausschließlich vorteilhafte Geschäfte können sie schließen, z.B. sich ein Gokart schenken lassen
  - Auch rechtlich neutrale Geschäfte können sie schließen, z.B. für ihre Eltern etwas kaufen, § 165 BGB
  - Rechtlich nachteilhafte Geschäfte können sie aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern schließen, z.B. ein Gokart zum Schnäppchenpreis kaufen

Scheinbar vorteilhafte Geschäfte

- Sonderfall 1: Immobilienschenkung an das Kind
  - Der Erwerb einer Immobilie bringt zwar regelmäßig privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Lasten mit sich, gilt aber tendenziell als lediglich rechtlich vorteilhaft (str.)
  - Nachteilhaft ist am ehesten der Erwerb von Wohnungseigentum
- Sonderfall 2: Geschäfte der Eltern mit dem Kind
  - Vertretung des Kindes beim Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages durch die Eltern hier nach dem Wortlaut der §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824 Abs. 2, 181 BGB nicht möglich (Insichgeschäft)
  - Im Fall einer Schenkung bringt der Vertrag dem Kind zwar nur Vorteile, das spricht hier für eine Nichtanwendung von § 181 BGB
  - Aber: Nachteile des Erfüllungsgeschäfts sind hier schon auf schuldrechtlicher Ebene zu berücksichtigen (Gesamtbetrachtung in Durchbrechung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips)
    - ➢ Anderer Weg zum selben Ziel: Teleologische Reduktion des § 181 BGB, Nichtanwendung dieser Vorschrift beim dinglichen Geschäft

Scheinbar neutrale Geschäfte

- Sonderfall 3: Gutgläubiger Erwerb vom minderjährigen Nicht-Eigentümer, §§ 929 S. 1, 932 BGB?
  - eA: Ja, denn die Übereignung ist für Minderjährige rechtlich neutral
  - aA: Nein, denn der Erwerber ist nicht schutzwürdig, denn guter Glaube bzgl. des Eigentums führt nicht zu gutem Glauben bzgl. der Geschäftsfähigkeit
- Sonderfall 4: Kann man Verpflichtungen ggü. Minderjährigen ohne Genehmigung erfüllen?
  - Dafür: Nach hM ist für eine Erfüllung i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB kein Erfüllungsvertrag notwendig (der bei Mj rechtlich vorteilhaft sein müsste, um wirksam zu sein), sondern es genügt reale Leistungsbewirkung; und zum rein tatsächlichen Empfang sind Mj fähig
  - Dagegen: Schutz des Mj vor sich selbst, z.B. weil er empfangene Wertsachen ohne Mitwirkung Erwachsener nicht richtig verstauen und verlieren könnte, d.h. Minderjährige *nicht empfangszuständig*

Beispielsfall zur Geschäftsfähigkeit

Veit schenkt seinem 17 Jahre alten Sohn Sixt ein Pferd. Ein süßes Pony, sagt der Papa; aber eigentlich ist es schon ein alter Gaul, geplagt von vielen Malaisen, noch nicht siech genug zum Sterben, aber längst zu träge für Trab oder Galopp.

Undank ist der Welten Lohn: Sixt weiß die väterliche Großmut nicht zu schätzen. Er befürchtet, das Tier noch auf Jahre unterhalten und teure Medikamente finanzieren zu müssen.

Veit aber spricht ein Machtwort: Einem geschenkten Gaul schaue man nicht ins Maul. Als alleinerziehender Vater habe allein er zu entscheiden, was er seinem Sohn schenke. Deswegen gehöre das Tier nun Sixt und der müsse nun dafür sorgen.

Ist Sixt aktuell Eigentümer des Pferdes? Falls nicht, kann er sich an seinem 18. Geburtstag dazu entscheiden, das Tier zu übernehmen, wenn Veit es nunmehr doch behalten möchte?

Beispielsfall zur Geschäftsfähigkeit

I. Eigentümer des Pferdes
   1. Ursprünglich V
   2. Übereignung an S, § 929 S. 1 BGB?
      a) Vertretung des S durch V nach §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824 Abs. 2, 181 BGB unzulässig (Insichgeschäft)
      b) Keine Rechtfertigung durch § 181 Hs. 2 BGB, weil eine Schenkung von V an S keine Abnahmepflicht des S begründen würde; teleologische Reduktion von § 181 BGB nicht erforderlich
      c) Also keine wirksame Übereignung an S
   3. Also ist weiterhin V Eigentümer

II. Recht des S auf Übergabe und Übereignung aus § 516 BGB?
→ Wirksamer Schenkungsvertrag zwischen V und S?
   1. Schenkungsvertrag für S rein vorteilhaft, weil S das Geschenk nicht abnehmen *muss*, daher ist § 181 BGB nicht anzuwenden
      - a.A.: Die Nachteile des dinglichen Vollzugs seien per sog. Gesamtbetrachtung in den Schenkungsvertrag einzurechnen und § 181 BGB daher anzuwenden
   2. Hilfsweise: S könnte das Geschäft nach § 108 Abs. 3 BGB genehmigen
   3. Aber Schenkung formnichtig, § 518 Abs. 1, 128, 125 S. 1 BGB
   4. Also kein Recht des S auf Übereignung und Übergabe des Pferdes

Zustimmung der Eltern

- Begriffe:
  - Einwilligung = Vorherige Zustimmung, § 183 BGB
  - Genehmigung = Nachträgliche Zustimmung, § 184 BGB
- Bei fehlender Einwilligung:
  - Rechtlich nachteilhafte Rechtsgeschäfte sind vorläufig **schwebend unwirksam**
    - Ausnahme: *Einseitige* Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung sind nach § 111 S. 1 BGB dauerhaft unwirksam, eine Genehmigung ist hier nicht möglich
  - Rechtlich neutrale oder rein vorteilhafte Rechtsgeschäfte und insb. **dingliche Erfüllungsgeschäfte zugunsten des Minderjährigen sind regelmäßig wirksam**
    - Beispiel: Übereignung des vom Minderjährigen gekauften Fahrrads an den Minderjährigen
    - Hier Rückabwicklung über § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Taschengeld

- § 110 BGB regelt einen Fall der konkludenten Einwilligung in eine best. Art von Geschäften (*beschränkter Generalkonsens*)
  - Keine Anwendung, wo für die Vertragspartnerin offensichtlich ist, dass das angebahnte Geschäft nicht gewollt ist, z.B. Tätowierung
  - Keine Anwendung auf Geschäfte mit Ratenzahlung
  - Keine Anwendung bei Zahlen mit Daten, z.B. in sozialen Netzwerken, siehe dazu auch Art. 8 DSGVO
- Wenn eine Minderjährige für ihr Taschengeld ein **Surrogat** erhält und damit weiterhandelt:
  - Im Regelfall gilt der Generalkonsens der gesetzlichen Vertreter fort
  - Bei ungewöhnlich hohem Surrogatswert (Lottogewinn) greift § 110 BGB nicht mehr
- Kein guter Glaube des Vertragspartners an das Taschengeld!

Minderjährige im Beruf

- Auch §§ 112 und 113 BGB regeln Fälle eines beschränkten Generalkonsenses
- Die Geschäftsfähigkeit beschränkt sich dabei *auf einen bestimmten Lebensbereich*
  - Eigener Geschäftsbetrieb (selbständige Berufstätigkeit) im Fall des § 112 BGB
  - Arbeitsverhältnis (unselbständige Berufstätigkeit) im Fall des § 113 BGB
- Typische vom Konsens umfasste Geschäfte:
  - Anschaffung von Arbeitsmaterialien
  - Beförderung zum Arbeitsplatz
  - Einrichtung eines Kontos

Vertretung des Kindes

- Kind ab 7 Jahren kann teilweise alleine handeln:
  - Rein vorteilhafte Geschäfte, § 107 BGB
  - Neutrale Geschäfte, vgl. § 165 BGB
- Kind mit Eltern als gesetzlichen Vertretern:
  - Spezialkonsens, §§ 107, 108 BGB
  - Beschränkter Generalkonsens, §§ 110, 113 BGB
- Kind mit Eltern und Familiengericht:
  - Beschränkter Generalkonsens, § 112 BGB
  - Großgeschäfte, §§ 1643, 1850 ff. BGB
- Ergänzungspflegerin:
  - Innerfamiliäre und Insichgeschäfte, §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824, 181, 1809 BGB

Beispielsfall zur Geschäftsfähigkeit

Der zehnjährige Tony sehnt sich nach einem neuen Controller für seine Playstation. Zur Finanzierung dieser Anschaffung baut er mit dem Einverständnis seiner Eltern an der Straßenecke einen kleinen Stand zum Verkauf von Kinderbüchern auf.

Ohne Wissen seiner Eltern bietet Tony auch noch eine *Käthe-Kruse-Puppe* an, die ihm sein Patenonkel geschenkt hat. Tony weiß, dass die Puppe 200 Euro wert ist, dass er sie aber hier und heute wohl nicht zu diesem Preis wird verkaufen können.

Nach einiger Zeit kommt Nachbar Wim vorbei, der die Puppe als Weihnachtsgeschenk für seine Enkel kaufen möchte. Zum Preis von 50 Euro werden sie handelseinig. Tony reinvestiert das Geld sofort in einen neuen Controller. Gehört der Controller nun ihm?

Als Tony seinen Eltern stolz von seinem Deal berichtet, suchen diese sofort Wim auf und verlangen die Puppe zurück. Zu Recht?

Beispielsfall zur Geschäftsfähigkeit

I. Eigentum am Controller
   1. Ursprünglich war der Elektronikladen Eigentümer
   2. Übereignung an T nach § 929 S. 1 BGB ist wirksam, weil für T ausschließlich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB
   3. Also ist T Eigentümer des Controllers geworden

II. Herausgabeanspruch des T, vertreten durch seine Eltern, gegen W aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB?
   1. Etwas erlangt: Nicht Eigentum (nachteilhaft für T, § 107 BGB), sondern nur Besitz an der Puppe
   2. Durch Leistung des T
   3. Ohne Rechtsgrund? Wirksamer Kaufvertrag zwischen T und W?
      a) Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB nicht möglich, weil T den wahren Wert der Puppe kannte
      b) Aber Kaufvertrag rechtlich nachteilhaft für T, § 107 BGB
      c) Keine Genehmigung der Eltern, § 108 Abs. 1 BGB
      d) Also Vertrag unwirksam, also kein Rechtsgrund für die Besitzerlangung
   4. Rechtsfolge: Herausgabe der Puppe, ggf. Zug um Zug gegen 50 Euro

Funktion der Stellvertretung

- Per sog. *Stellvertretung* nach §§ 164 ff. BGB kann man andere Menschen im Rechtsverkehr für sich selbst handeln lassen, z.B.
  - Eine Görlitzerin kauft ein Auto für ihren Aachener Freund
  - Eltern regeln die Bankgeschäfte ihrer Kinder
  - Eine Anwältin bietet für ihre Mandantin einen Vergleich an
  - Eine Anwältin nimmt eine Kündigung für ihre Mandantin entgegen (sog. *passive* Stellvertretung, § 164 Abs. 3 BGB)
- Stellvertretung ist unzulässig, wo das Gesetz verlangt, dass Willenserklärungen *persönlich* abzugeben sind, z.B.
  - Eheschließung, §§ 1310 Abs. 1, 1311 BGB
    - Aber nicht: Ehevertrag, denn § 1410 BGB verlangt nur gleichzeitige Anwesenheit beider Teile (oder ihrer Vertreter)
    - Im Ausland ist Vertretung sogar bei der Eheschließung gelegentlich möglich (sog. Handschuhehe)
  - Testament, Erbvertrag §§ 2064, 2274, 2284, 2290 Abs. 2 BGB
  - Erbverzicht, § 2347 Abs. 2 S. 1 BGB

Vertreter und Boten

- Zentrale Unterscheidung:
  - Vertreter äußert *eigene* Willenserklärung
  - Botin überbringt *fremde* Willenserklärung
- Zentrales Kriterium: Obj. Empfängerhorizont des Adressaten
  - Grenzfall: Vertreterin mit gebundener Marschroute
- Geschäftsfähigkeit:
  - Vertreter müssen mind. beschränkt geschäftsfähig sein, § 165 BGB
  - Boten können auch geschäftsunfähig sein, weil sie keine eigene Willenserklärung abgeben, sondern tatsächlich handeln
- Bei Willensmängeln kommt es auf denjenigen an, von dem die Willenserklärung stammt, § 166 BGB
  - Im Falle einer Stellvertretung: Willensmängel bei der Vertreterin
  - Im Falle einer Botenschaft: Willensmängel des Auftraggebers

Voraussetzungen der Stellvertretung

1. Eigene Willenserklärung
   - Hier ist ggf. zu diskutieren, ob jemand doch nur als Bote handelte
2. Im Namen des Vertretenen (sog. Offenkundigkeit)
   - Ausnahme 1: Unternehmensbezogene Geschäfte (Supermarkt)
   - Ausnahme 2: Sog. Geschäft für den, den es angeht (Bargeschäfte des täglichen Lebens)
   - Ausnahme 3: Schlüsselgewalt, § 1357 BGB, str.
3. Mit Vertretungsmacht
   - Gesetzliche Vertretungsmacht, z.B. nach §§ 720 oder 1629 BGB
   - Rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht nach §§ 167 ff. BGB
4. Rechtsfolge: Bindung des Vertretenen, § 164 Abs. 1 BGB

Vollmacht

- Vollmacht = Rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretungsmacht
  - Erteilung und Erlöschen nach §§ 167 ff. BGB
  - Der Vollmacht liegt regelmäßig ein Auftrag (§ 662 BGB) oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) zugrunde
  - Beispiel: Bevollmächtigung einer Anwältin
- Differenzierung 1:
  - Innenvollmacht nach §§ 167 Abs. 1 Alt. 1, 168 BGB
  - Außenvollmacht nach §§ 167 Abs. 1 Alt. 2, 170 BGB
- Differenzierung 2:
  - Generalvollmacht: Für alle Geschäfte
  - Gattungsvollmacht: Für Geschäfte eines bestimmten Typs
  - Spezialvollmacht: Nur für ein bestimmtes Geschäft

Form einer Vollmacht

- Grundsatz des § 167 Abs. 2 BGB: Kein Formzwang
  - Beispiel: A kann ihre Nachbarin N formlos bevollmächtigen, Elektrikerin E mit der Reparatur einer Lampe zu beauftragen
  - Beispiel: V kann ihre 17-jährige Tochter mündlich bevollmächtigen, die Kündigung ihrer Mieterin M entgegenzunehmen
    - ➢ Wenn T Empfangsvertreterin ist, geht die Kündigung V sofort zu
- Ausnahmen von diesem Grundsatz (mit dem Ziel, die Vollmachtgeber zu warnen):
  - Verbraucherdarlehensvertrag, § 492 Abs. 4 BGB (explizit)
  - Ausschlagung einer Erbschaft, § 1945 Abs. 3 S. 1 BGB (explizit)
  - Verkauf eines Grundstücks, § 311b Abs. 1 S. 1 BGB (Rspr)
  - Bürgschaftserklärung, § 766 S. 1 BGB (Rspr)

Vertreter im Handelsrecht

- Handelsvertretung, §§ 84 ff. HGB
- Prokura, §§ 48 ff. HGB (im Außenverhältnis unbeschränkbar)
  - Vertretungsmacht umfasst alle Arten von *gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen*, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 Abs. 1 HGB
- Handlungsvollmacht, § 54 HGB (beschränkbar)
  - Vertretungsmacht umfasst alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt
- Angestelltenermächtigungsfiktion, § 56 HGB
  - Fiktion der Vollmacht umfasst alle Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager üblich sind
  - Rechtsnatur streitig:
    - hM: Gesetzlich geregelter Fall einer Rechtsscheinsvollmacht
    - aA: Vermutungsregel
    - aA: Konkludente Bevollmächtigung

Duldungsvollmacht

- Voraussetzungen:
  - Keine (konkludente) Vollmacht
  - Positives Wissen des Vertretenen um das Auftreten des Vertreters
  - Duldung des Vertreterhandelns
    - Beispiel: Arbeitgeberin missbilligt es seit Jahren nicht, dass ihr Angestellter Bestellungen für sie tätigt
  - Gutgläubigkeit der Gegenseite
- Rechtsfolge:
  - Vertretungsmacht ist zu bejahen
  - Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande

Anscheinsvollmacht

- Voraussetzungen:
  - Keine (Duldungs-) Vollmacht
  - Kennenmüssen bzgl. Vertreterhandeln
  - Ggf. mehrfaches Auftreten
  - Gutgläubigkeit der Gegenseite
- Rechtsfolge:
  - eA: Wie Duldungsvollmacht, d.h. Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande
  - aA: Kein Vertrag mit dem Vertretenen, nur Anspruch des Vertragspartners gegen den Vertretenen aus *culpa in contrahendo*
- Sonderfall: Zurückgenommene Vollmachtsurkunde kommt durch Fahrlässigkeit wieder in Verkehr
  - eA: Anscheinsvollmacht ist hier zu bejahen
  - hM: Kein Fall einer Anscheinsvollmacht, weil Vollmacht abhanden gekommen und nicht i.S.d. § 172 Abs. 1 BGB ausgehändigt wurde

Beispielsfall zur Stellvertretung

Laura weilt gerade im Winterurlaub auf Mauritius, als sie ein Alert von *kleinanzeigen.de* ereilt: Im Wedding gibt es endlich einmal eine wunderschöne *Rixe Libelle* zu kaufen. Auf so eine Gelegenheit hat sie schon jahrelang gewartet.

Sofort schreibt sie der Verkäuferin Ronja, sie wolle das Mofa kaufen. Ronja antwortet, sie sei heute zu Hause und werde die Libelle an denjenigen verkaufen, der zuerst auf ihrer Matte stehe. Laura kündigt an, in 15 Minuten vor Ort zu sein. Dann ruft sie ihre nahe Ronja wohnhafte Freundin Feline an und bittet sie, die Libelle für sie zu kaufen.

Feline macht das gerne. Sie sagt Ronja, sie komme für Laura, die gerade verhindert sei. Ronja antwortet, ihr sei es egal, für wen die Libelle sei, solange sie ihr Geld bekomme und das Mofa vom Hof sei. Feline zahlt und nimmt die Libelle mit.

Ist zwischen Ronja und Laura ein Kaufvertrag zustande gekommen?

Beispielsfall zur Stellvertretung

I. Angebot der L
   1. Keine eigene Willenserklärung der L
      a) Zwar hatte F keinen Auftrag, eine Auswahl vorzunehmen
      b) F sollte aber selbstbestimmt handeln, war daher keine Botin
   2. Aber Bindung durch eine Willenserklärung der F, § 164 BGB?
      a) Eigene Willenserklärung der F, s.o.
      b) Im Namen der L
         - Kein Geschäft für den, den es angeht
         - Aber F hat explizit geäußert, dass sie für L handle
      c) Mit Vertretungsmacht: Kundgegebene Innenvollmacht
      d) Also hat F die L wirksam vertreten

II. Annahme der R
   1. Zwar wollte R ursprünglich an die Person verkaufen, die persönlich bei ihr auftauchen würde
   2. Dann hat R aber akzeptiert, dass F für L handelte

III. Ergebnis: Es besteht ein Kaufvertrag zwischen L und R

Handeln in fremdem Interesse

	Auf fremde Rechnung	Auf eigene Rechnung
In fremdem Namen (Unmittelbare Stellvertretung)	Vertreter	(Vertreter)
In eigenem Namen (Mittelbare Stellvertretung)	Kommissionär (§§ 383 ff. HGB)	Strohfrau Strohmann

Handeln unter falschem Namen

- Handeln unter falscher Identität = Handeln in fremdem Namen ohne Rechnung
- Beispiel: Meier bucht ein Hotelzimmer auf den Namen Schulz und zahlt bar
  - Hier kommt der Vertrag mit Meier zustande
  - entweder unmittelbar, weil es der Vertragspartnerin nicht auf die Identität des Gastes ankommt (ähnlich einem Geschäft für den, den es angeht)
  - oder – falls die Vertragspartnerin tatsächlich mit Schulz kontrahieren wollte – nach den Regeln über die Vertretung ohne Vertretungsmacht, §§ 177 ff. BGB
    - ➢ Siehe die kommende Einheit der Vorlesung

Vertreter ohne Vertretungsmacht

- Vertretung ohne Vertretungsmacht bedeutet:
  - Der Bevollmächtigte handelt ohne Vollmacht oder überschreitet die Grenzen der erteilten Innenvollmacht
  - Beispiel: Entgegen der vorherigen Absprache kauft V für A nicht einen grünen, sondern einen blauen Sessel
- Rechtsfolge:
  - Zweiseitige Geschäfte sind schwebend unwirksam, § 177 BGB
  - Einseitige Geschäfte sind in der Regel unmittelbar unwirksam, § 180 BGB
  - Widerrufsrecht der Vertragspartnerin, § 178 BGB
  - Haftung des *falsus procurator* nach § 179 BGB

Guter Glaube an die Vertretungsmacht?

- § 366 HGB schützt den guten Glauben an die *Verfügungsbefugnis* von Kaufleuten
  - Ein gutgläubiger Erwerb soll auch bei Gegenständen möglich sein, die Kaufleute unter Eigentumsvorbehalt erworben haben
- Schutz des guten Glaubens an die *Vertretungsmacht* von Kaufleuten analog § 366 HGB?
  - Beispiel: Fahrradhändlerin V verkauft Fahrräder im Namen der Lieferantin L
  - eA: § 366 HGB analog, weil Vertragspartner keinen Einblick in die internen Vorgänge im Betrieb einer Kauffrau haben
  - hM: Nein, wegen des Wortlauts von § 366 HGB und weil der Vertragspartner sich nach der Vollmacht erkundigen könnte und daher weniger schutzwürdig ist

Missbrauch der Vertretungsmacht

- Missbrauch der Vertretungsmacht bedeutet:
  - Die Innenvollmacht ist kleiner als die Außenvollmacht
    - Beispiel: Einer Prokuristin ist vertraglich untersagt, Verträge mit einem Volumen über 10.000 Euro zu schließen
  - Der Bevollmächtigte überschreitet die Grenzen der Innenvollmacht
- Rechtsfolge: Vertrag zwischen *Vertretenem* und Drittem
  - Ausnahme 1: *Kollusion* = Bewusstes Zusammenwirken von Vertreter und Drittem zum Nachteil des Vertretenen
    - hM: Vertrag nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB
    - MM: Vertrag wirksam, aber SE für Vertretenen aus § 826 BGB
  - Ausnahme 2: *Evidenz* = Es war für den Dritten offensichtlich, dass der Vertreter Vorgaben aus dem Innenverhältnis missachtete
    - Rechtsfolge: Vertragspartner darf sich nach § 242 BGB nicht auf die Vertretungsmacht berufen; Vertretener hat analog §177 Abs. 1 BGB Wahlrecht, ob er den Vertrag genehmigen oder scheitern lassen will

Willensmängel und Wissensmängel

	Beim Agenten	Beim Prinzipal
Willensmangel	§ 166 Abs. 1 Alt. 1 BGB	*§ 166 Abs. 2 BGB analog?*
Wissensmangel	§ 166 Abs. 1 Alt. 2 BGB	§ 166 Abs. 2 BGB

Anfechtung des Hauptgeschäfts

- Auf wessen Irrtum kommt es an?
  - Grundsatz: Eigene Willensbildung der Vertreterin, also kommt es auch nur auf ihre Willensmängel an, § 166 Abs. 1 BGB
    - Beispiel: Die Vertreterin hat eine Null zu viel angeboten…
  - Sonderfall: Soweit der Vertretene der Vertreterin die Entscheidung vorgegeben hat, ist nach § 166 Abs. 2 BGB sein *Wissen* maßgeblich – und in Analogie dazu auch sein *Wille*? Str.
    - Beispiel: Vertreterin ahnte, dass das gekaufte Gemälde eine Kopie sein könnte, der arglose Vertretene hatte sie aber angewiesen, beim Vertragsschluss nicht wählerisch-kritisch aufzutreten
- Wer darf anfechten?
  - Grundsatz: Der Vertretene, weil ihn die Rechtsfolgen treffen
  - Ausnahme, wenn die Vertretungsmacht auch das Recht zur Anfechtung umfasst (häufig Frage der Auslegung der Vollmacht)

Anfechtung der Vollmacht

- Eine Anfechtung kann sich beziehen
  - entweder auf den Vertretungsauftrag, dessen Nichtigkeit im Zweifel die Vollmacht „mit erwischt“ (§ 139 BGB, str.)
  - oder auf die Vollmacht selbst (Regelfall)
- Zulässigkeit der Anfechtung:
  - Vor Gebrauch der Vollmacht: Faktisch nachrangig ggü. dem nicht begründungsbedürftigen Widerruf, § 168 S. 2 BGB
  - Nach Gebrauch der Vollmacht:
    - eA: Anfechtung unzulässig wg. Vertrauensschutz zug. Drittem
    - aA: Anfechtung zulässig, Schadensausgleich über § 122 BGB
- Anfechtungsgegner:
  - Innenvollmacht: Vertreter
  - Außenvollmacht: Geschäftspartner

Beispielsfall zur Stellvertretung

Sarah und Thea sind Gesellschafterinnen der Aster Gartenbau GmbH. Allein-Geschäftsführerin ist Giulia. Sie managt den Einkauf, schreibt und begleicht Rechnungen und verwaltet die Konten.

Schon seit einiger Zeit wurmt Giulia, dass die GmbH Barvermögen von 500.000 Euro herumliegen hat, das so kaum Zinsen einbringt. Daher bestellt und bezahlt sie für die GmbH beim Edelmetallhändler Belussa 100 Unzen Gold zum Preis von 360.000 Euro.

Als die beiden Gesellschafterinnen davon hören, melden sie sich verärgert bei Belussa. Die Transaktion sei nicht anders erklärbar, als dass Giulia und Belussa gemeinsame Sache gemacht hätten. Belussa weist das entrüstet von sich. Man könne das Geschäft aber gerne rückabwickeln, denn der Goldkurs sei inzwischen weiter stark gestiegen.

Kann die Aster GmbH den Vertrag nun doch noch aufrecht erhalten?

Beispielsfall zur Stellvertretung

I. Vertragsschluss zw. B und A, vertreten durch G, § 164 BGB?
   1. Eigene Willenserklärung der G
   2. Im Namen der A GmbH
   3. Vertretungsmacht aus § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG
   4. Also: Vertrag grundsätzlich wirksam geschlossen

II. Vertrag nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB?
   1. S und T behaupten *Kollusion*, B verwahrt sich aber dagegen
   2. Also Vertrag nicht nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB

III. Wahlrecht analog § 177 Abs. 1 BGB?
   1. Einen Fall des offensichtlichen Missbrauchs der Vertretungsmacht *(Evidenz)* kann man hier gut begründen
   2. Die GmbH kann sich also noch für eine Fortführung des geschlossenen Vertrages entscheiden